

SONDERVOTUM

von Ramon Weilinger

zur Entscheidung des Ältestenrats vom 15. September 2014

über die Anfechtung der Wahl zum zu Studierendenparlament vom 23.01.2011 durch „St. Pauli – Liste an der Universität“, vertreten durch Henrik Paulsen und Gunnar Peterson, u.a.

I.

Mit seiner Entscheidung vom 15. September 2014 maßt sich der Ältestenrat erneut eine Entscheidungskompetenz an, die ihm weder vom Landesgesetzgeber noch vom Normgeber innerhalb der Studierendenschaft verliehen wurde. Darüber hinaus nimmt die Ältestenratsmehrheit erneut eine äußerst kreative Auslegung des Rechtes vor und überschreitet die Grenzen des Ertragbaren.

Der Verfasser dieses Sondervotums weist daher daraufhin, dass aktuell die Integrität, Legitimation und Notwendigkeit des Ältestenrats insgesamt sehr strapaziert und in Frage gestellt wird.

I.

Der Ältestenrat hätte den Antrag bereits wegen Unzulässigkeit verwerfen müssen.

Der Antragsteller macht mittels seines Antrags keine Wahlfehler geltend, die es im Rahmen des körperschaftlichen Wahlprüfungsverfahrens zu bewerten und beurteilen gilt. Vielmehr geht es dem Antragsteller darum, dass der Ältestenrat die Wahlordnung für ungültig erklären solle. Für eine solche Entscheidung ist der Ältestenrat jedoch nicht zuständig. Hieran ändert auch nichts, dass der Antragsteller sein Normverwerfungsbegehren in eine Wahlanfechtung einbettet, für die der Ältestenrat sehr wohl zuständig wäre. Maßgeblich für die Frage der Zulässigkeit eines Antrags ist dessen tatsächlicher Inhalt und nicht der vom Antragsteller gewählte Titel.

Die Herleitung einer Normverwerfungskompetenz unmittelbar aus Art. 20 Abs. 3 GG überzeugt nicht. Zutreffend hat die Ältestenratsmehrheit erkannt, dass der Ältestenrat an Recht und Gesetz gebunden ist. Gerade deswegen ist es jedoch unstatthaft, wenn er sich Entscheidungskompetenzen anmaßt, die der Normgeber ihm nicht zugewiesen hat.

Darüber hinaus überstrapaziert eine solche Auffassung den Grundsatz der Gewaltenteilung gleich in mehrerlei Hinsicht und ist auch deshalb schon abzulehnen.

II.

Überdies ist der Antrag auch unbegründet.

Eine Wahlordnungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Die Ältestenratsmehrheit geht davon aus, dass die Zahl der Nicht-Abstimmungsberechtigten, die dennoch an den Abstimmungen teilgenommen haben, zwar von der Zahl der Zustimmungen zur Wahlordnungsänderung abzuziehen sei, nicht jedoch von der maßgeblichen Grundmenge der Anwesenden. Insoweit missdeutet die Ältestenratsmehrheit die wesentliche Eigenschaft von qualifizierten Mehrheiten; denknotwendig stehen hier Quorum und Grundmenge untrennbar im Verhältnis zueinander.

Die Ältestenratsmehrheit begründet ihr Vorgehen damit, dass die ungültig Zurückgetretenen als anwesend gezählt werden müssten. Eine solche Fiktion entbehrt jedoch jeglicher Grundlage. Auch greift das Argument nicht, dass dies geschehen müsse, da anderenfalls eine denkbar geringe Anzahl an Abgeordneten über die Änderung der Wahlordnung entscheiden könne. Einerseits gelten auch für Wahlordnungsänderungen die allgemeinen Vorschriften zur Beschlussfähigkeit des Parlamentes; es müssen also mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sein, damit das Parlament überhaupt über die Sachfrage beraten und beschließen kann. Andererseits obliegt es nicht dem Ältestenrat, die Sinnhaftigkeit der vom Satzungsgeber geschaffenen Rechtsnormen zu hinterfragen. Der Satzungsgeber hat bewusst entschieden, die Zahl der Anwesenden und nicht die satzungsgemäße Mitgliederzahl zum Maßstab für die Ermittlung des Zustimmungsquorums zu erklären. Der Ältestenrat hat keinerlei Befähigung sich über diese dem Satzungsgeber vorbehaltene Entscheidung hinwegzusetzen.

Allenfalls könnte hier die Verletzung subjektiver Rechte von ehemaligen Mitgliedern des Studierendenparlamentes geltend gemacht werden. Eine Anzeige einer solchen Rechtsgutsverletzung ist jedoch nicht erfolgt. Auch wäre der Antragsteller selbst nicht in der Lage, eine Verletzung der subjektiven Rechte Dritter im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Vielmehr sieht unsere Rechtsordnung nicht vor, dass die Rechte Dritter ohne oder gar gegen deren Willen stellvertretend für sie eingeklagt werden. Aus gutem Grunde stellen hier lediglich strafrechtliche Officialdelikte eine Ausnahme dar.

Ferner offenbart dies auch die argumentative Lückenhaftigkeit der Ältestenratsmehrheit: Angesichts des Umstandes, dass kein ehemaliges Mitglied eine Verletzung subjektiver Rechte geltend gemacht hat, kann bei lebensnaher Betrachtung auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie ein anderes als das zustande gekommenes Ergebnis erwünscht hätten.